

**Satzung der Stadt Stavenhagen über ein besonderes Vorkaufsrecht
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Sicherung einer geordneten
städtebaulichen Entwicklung im Stadtumbaugebiet „Wohnsiedlung Basepohl am See“**

- Vorkaufsrechtsatzung -

Gem. § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch -BauGB- i. d. F. d. Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) in jeweils geltender Fassung, in Verbindung mit der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern- KV M-V- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 07. 2011 (GVOBl. MV S. 777) hat die Stadtvertretung der Stadt Stavenhagen in der Sitzung am 18.12.2014 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
zu sichernde Planung**

Die Stadt Stavenhagen hatte auf ihrer Sitzung am 15.05.2014 einen Beschluss nach § 171b Baugesetzbuch (BauGB) über das Stadtumbaugebiet "Wohnsiedlung Basepohl am See" gefasst. Ziel des Stadtumbaugebietes ist es zur Stabilisierung des Wohnungsmarktes und um sozialen, städtebaulichen und gestalterischen Missständen entgegen zu wirken, die Siedlung zurückzubauen. In der für Armeeangehörige errichteten „Wohnsiedlung Basepohl am See“ stehen die Wohngebäude bereits seit geraumer Zeit zu 97% leer. Fünf der sieben Blöcke wurden bereits vollständig aufgegeben und sind nicht mehr nachnutzbar. In dem Wohnblock 40-44 leben nach gegenwärtigem Stand noch 12 Einwohner. Eine Umnutzung für den kleinteiligen Wohnungsbau soll zugunsten der Sicherung und Stärkung der innerstädtischen Gebiete nicht vorgesehen werden. Zudem würden unverhältnismäßig hohe Kosten für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur für eine im Außenbereich (sh. F- Planausweisung) gelegene und bereits jetzt überwiegend aufgegebene und isoliert liegende Siedlung aufgewendet werden müssen.

Die Vorkaufsrechtsatzung ist als Maßnahme zur Sicherung der Ziele des Stadtumbaugebietes erforderlich.

Zur Vorbereitung dieser Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des durch den § 2 bezeichneten Gebiets steht der Stadt ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet umfasst die Flurstücke 12/19, 12/20, 12/23, 12/24, 12/25, 12/27,12/28, 12/29, 12/30, 12/31, 12/32, 12/33, 12/37 und 12/41 der Gemarkung Basepohl Flur 2.

Das vom Vorkaufsrecht erfasste Gebiet ist im Lageplan (Anlage zur Satzung) dargestellt und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Stavenhagen den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Inkrafttreten des besonderen Vorkaufsrechts

Die Vorkaufsrechtsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stavenhagen, den 19.12.2014

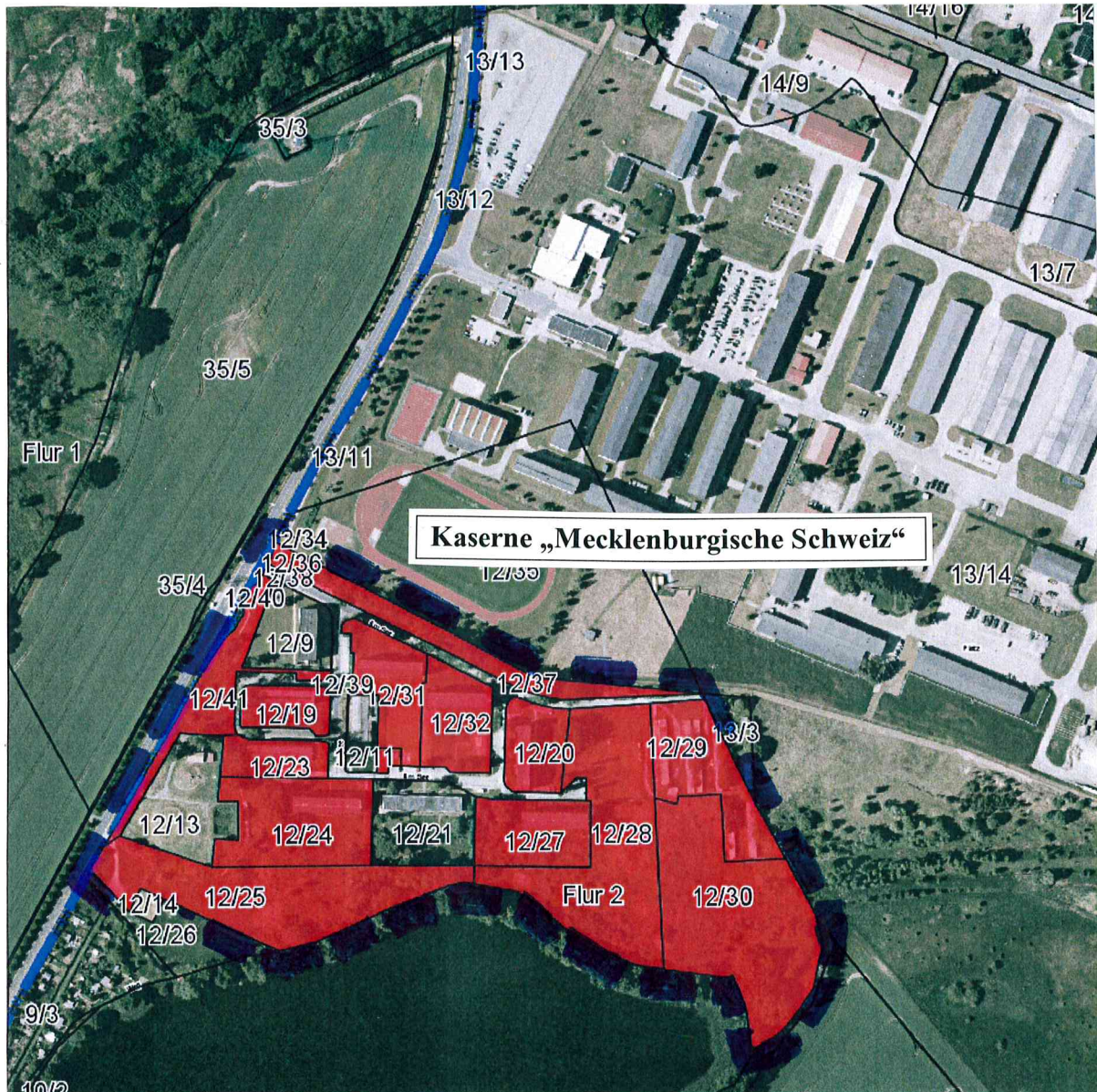
-Siegel-

Mahnke
Bürgermeister

Anlage: Grundstücksplan

Anlage zur Satzung der Stadt Stavenhagen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Stadtumbaugebiet „Wohnsiedlung Basepohl am See“ -Vorkaufsrechtssatzung –

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet umfasst die Flurstücke 12/19, 12/20, 12/23, 12/24, 12/25, 12/27, 12/28, 12/29, 12/30, 12/31, 12/32, 12/33, 12/37 und 12/41 der Gemarkung Basepohl Flur 2.



- Flurstücke Vorkaufsrechtssatzung
- - - Satzungsgebietsgrenze